



Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei NRW | 40190 Düsseldorf

Telefon 0211 837-1234
Telefax 0211 837-1150

An den
Präsidenten des Landtags
Platz des Landtags 1

E-Mail: poststelle@stk.nrw.de

Aktenzeichen: II.7-02.01.05.03

40221 Düsseldorf

Datum: 8. April 2003



Betr.: Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz

Die Landesregierung hat den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50.), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), fallen.

- Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich etwaiger Einwendungen der zuständigen Landtagsausschüsse gegen die genannten Vorschriften auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 120 Abdrucke des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich darf annehmen, dass der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags zu hören sein wird.

Entwurf

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz Vom

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

Die Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz (6. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 17. Januar 1995 (GV.NRW. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Raumordnungsverfahren sind durchzuführen für die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben:

1. betriebsplanpflichtige Vorhaben, die Bergsenkungen zur Folge haben, soweit sie der Planfeststellung bedürfen, wenn sie nicht im Zusammenhang stehen mit der Errichtung von übertägigen Betriebsanlagen und – einrichtungen, die nach der Anlage 1 A zur 3. DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis vom 17. Januar 1995 – GV.NW. S. 144) Gegenstand des Gebietsentwicklungsplanes sind und die nach den Senkungsprognosen nicht erwarten lassen, dass sie Änderungen der Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan erforderlich machen;

2. Leitungen, und zwar
 - a) für die Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung und von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 11 a des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfen und
 - b) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;
3. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in der Nummer 1.1 bis 1.5. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;
4. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken (ausgenommen Grubenbahnen) sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr;
5. Neubau und wesentliche Trassenänderungen von Magnetschwebbahnen;
6. Errichtung einer Versuchsanlage nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr;
7. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;
8. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf es nicht, wenn die Landesentwicklungspläne oder Gebietsentwicklungs- und Braunkohlenpläne für ein Vorhaben nach Abs. 1 räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbare Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten.“

3. § 2 wird gestrichen.

4. § 3 wird § 2.

5. Die Vorschriften dieser Änderungsverordnung treten 5 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Düsseldorf, den

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Der Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Der Minister für Verkehr,
Energie und Landesplanung

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der 6. DVO zum Landesplanungsgesetz wird die rahmenrechtliche Vorgabe des Bundes zur Einführung eines Raumordnungsverfahrens unter Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Gegebenheiten in Landesrecht umgesetzt.

Insbesondere die Erkenntnisse aus der Fachtagung zu Verfahren und Instrumenten, die die Landesplanungsbehörde im Jahre 2002 durchgeführt hat, lassen es als sinnvoll erscheinen, die Chancen der Durchführung von Raumordnungsverfahren bei konkreten Projekten für eine effiziente Verfahrensgestaltung zu nutzen. Deshalb soll die Möglichkeit der Durchführung von Raumordnungsverfahren für raumbedeutsame Vorhaben, die im Einzelfall überörtliche Bedeutung haben, erweitert werden.

Durch das Raumordnungsverfahren wird sichergestellt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung unter überörtlichen Gesichtspunkten abgestimmt werden. Zuständig für die Einleitung und Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist die Bezirksplanungsbehörde.

Das Raumordnungsverfahren dient zugleich der Verfahrensbeschleunigung, da dieses aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen abzuschließen ist.

§ 1 Abs. 2 der 6. DVO wurde lediglich redaktionell an die Terminologie des Raumordnungsgesetzes in der Neufassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2102) angepasst. Es gilt weiterhin die Aussage der bisherigen Fassung, dass, soweit für ein Vorhaben sachlich und räumlich hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestehen, wie z.B. in der Braunkohlenplanung, es keiner Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf.

Gesichtspunkte, die bereits Gegenstand eines Braunkohlenverfahrens (z. B. im Rahmen der UVP) waren, werden in der Regel ebenfalls keine raumbedeutsamen Fragen aufwerfen, wenn das Vorhaben zur Verwirklichung ansteht.

§ 2 wird gestrichen. Bei derzeit laufenden fachplanerischen Verfahren ist nachträglich kein Raumordnungsverfahren durchzuführen, - auch wenn das Vorhaben seiner Art nach aufgrund der Änderungsverordnung ROV-pflichtig wäre, - da sich die bestehende Übergangsvorschrift rein auf die landesplanerische Ebene bezieht.

Die in der vorliegenden Änderungsverordnung vorgesehene grundsätzliche Befristung der Vorschriften dieser Verordnung entspricht der Ankündigung des Ministerpräsidenten in der Regierungserklärung vom 20.11.2002 und den hierzu bereits ergangenen Umsetzungsakten der Landesregierung. Mit der Anordnung eines Verfallsdatums soll ein wirksames Instrument der Rechtsbereinigung geschaffen werden. Mit der Befristung der Vorschriften der Verordnung steht diese unter dem Zwang der Überprüfung innerhalb eines verbindlichen Zeitrahmens.